Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 1 (1850)

Heft: 3

Artikel: Die Geldeinfuhr der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Monatsbeitrag will sie dem G. Schmid eingehändigt haben, was jedoch dessen Eheweib entschieden in Abrede stellt; die ganze übrige Summe der bezogenen Unterstützungsbeiträge aber, also fl. 114 behielt sie für sich, indem sie die von der Armenkommission bewilligte Unterstützung gänzlich verheimlichte. Sie behauptet, das Unterstützungsgesuch mit Vorwissen des G. Schmid der Armenkommission eingereicht zu haben, was jedoch durchaus unwahrscheinlich ist.

Noch darf zur vollen Würdigung der Verbrecherin nicht vergessen werden, daß sie 1847 vom Gerichte Churwalden schon einmal wegen Fälschung mit einer Geldbuße bestraft worden, sowie daß sie keineswegs in dürftigen Umständen lebt, und als geschickte Weberin reichlichen Verdienst findet.

Das Kriminalgericht qualifizirte das Verbrechen als einen an der Armenkommission verübten Betrug und erkannte gegen Anna Schmid 6 monatliche Zuchthausstrafe, und nach Erstehung derselben zweijährige Eingrenzung in das Gebiet der Heimathsgemeinde Malix; außerdem natürlich auch zur Erstattung des bezogenen Unterstützungsbetrages (von fl. 117) und zur Abtragung der Untersuchungs-, Gerichts- und Strafunkosten. Das Gericht begründete dieses äußerst milde Urtheil einerseits durch den Umstand, daß bei Anwendung größerer Vorsicht von Seite der Armenkommission das Verbrechen leicht hätte verhütet werden können, und daß die Inkulpatin durch die Unterlassung jener Vorsicht in der Begehung desselben sehr begünstigt wurde, anderseits durch die häuslichen und persönlichen Verhältnisse der Inkulpatin, welche eine Abkürzung der Zuchthausstrafe und Ergänzung des Strafmaßes durch eine andere Strafart als sehr wünschbar erscheinen lassen.

Die Geldeinfuhr der Schweiz.

Folgende Uebersicht zeigt wie sich in Bezug auf Geldeinfuhr Graubünden zu den übrigen Kantonen, und insbesondere die Ostschweiz zur Westschweiz verhält. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1846, 1847 und 1848 stellt sich in franz. Fr. das Verhältniß also:

Ostschweiz:

St. Gallen	Fr.	10,400,000
Zürich und Thurgau	„	5,200,000
Schaffhausen	„	500,000
Graubünden	„	150,000
Aargau	„	20,000
	Fr.	16,270,000

West- und Südschweiz.

Basel	Fr.	11,500,000
Genf	„	8,600,000
Neuenburg	„	4,500,000
Tessin	„	1,300,000
Bern	„	930,000
Wallis		fehlt
	Fr.	26,830,000

Dieß sind jedoch nur die Einfuhren der Postämter und Kaufhäuser, diejenigen des Privatverkehrs sind hierin nicht mitbegriffen. (Wbl. f. schwz. Ind.)

Berichtigung.

In Nr. 1 dieses Blattes hieß es in dem Aufsatze „Ueber bündnerische Molkenbereitung", Lungnetz habe noch keine Sennerei eingeführt. Der Verf. dieses Artikels war nicht genau berichtet, denn Vigens besitzt eine Sennerei, an der Aermere und Reichere sich betheiligten, und die ihren guten Fortgang hat. Ich sah mich um so mehr zu dieser Berichtigung veranlaßt, als das Dorf Vigens, das man gar oft als das Lungnetzische Nazareth ansieht, nebst dieser gemeinnützigen Anstalt in der Vermehrung des Schul- und Armenfonds und in der Hebung der Armenklasse trotz seiner geringen Mittel in den letzten Jahren Erkleckliches geleistet. Der beste Dank dafür gebührt dem Herrn Pfarrer Stiefenhofer, der den größten Theil dieser Verbesserungen angeregt und an der Hand wohlmeinender Vorsteher durchgeführt hat.

J. S.